

Zwickauer Energieversorgung GmbH

Preisblatt Netznutzungsentgelte Preise für die Nutzung des Elektrizitätsverteilungsnetzes für Abnehmer ohne registrierende 1/4-h Leistungsmessung gültig ab 1. Januar 2012

Für die Nutzung des Versorgungsnetzes **inklusive** eines Ausgleiches für die verursachten **elektrischen Verluste** gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen.

1. Netznutzung für Abnehmer ohne registrierende 1/4-h Leistungsmessung

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Liefermengen:

| Entnahmenetzebene | Grundpreis | | Arbeitspreis | |
|---------------------------------|---------------------------|----------------------------|---------------------------|----------------------------|
| | Nettopreise ¹⁾ | Bruttopreise ²⁾ | Nettopreise ¹⁾ | Bruttopreise ²⁾ |
| | in € pro Jahr | | in ct pro kWh | |
| Niederspannung (NS) | | | | |
| Kleinkunden | 16,70 | 19,87 | 6,36 | 7,57 |
| Gewerbe/Landwirtschaft/sonstige | 16,70 | 19,87 | 6,36 | 7,57 |

2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Stadt Zwickau. Diese beträgt derzeit 1,59 ct/kWh, für Sondervertragskunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung 0,11 ct/kWh.

Die Stadt Zwickau erhält gemäß § 3 Konzessionsabgabenverordnung für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch an Strom einen Preisnachlass in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.

3. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den oben genannten Netznutzungsentgelten abgegolten.

4. Messung und Messstellenbetrieb

Das jeweilige Entgelt für Messung und Messstellenbetrieb wird separat ermittelt und in Rechnung gestellt.

5. Abrechnung

Das Entgelt für Abrechnung wird separat ermittelt und in Rechnung gestellt.

6. Umlage KWKG-Gesetz

Zusätzlich zu den o. a. Preisen wird für die Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) ein Entgelt von z. Z. 0,002 ct/kWh bis zu einer Verbrauchsmenge von 100.000 kWh/a und Abnahmestelle zzgl. USt. berechnet. Für Energiemengen oberhalb dieser Grenze gilt der Satz von 0,05 ct/kWh zzgl. USt..

7. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Zusätzlich zu den o. a. Preisen wird für die Umlage aus § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ein Entgelt von z. Z. 0,151 ct/kWh bis zu einer Verbrauchsmenge von 100.000 kWh/a und Abnahmestelle zzgl. USt. berechnet. Für Energiemengen oberhalb dieser Grenze gilt der Satz von 0,05 ct/kWh zzgl. USt..

8. Nachtspeicherheizung

Für Entnahmestellen mit Nachtspeicherheizung, die beim Netzbetreiber gemeldet sind, entfällt der Grundpreis.